

Gemeinde Langenargen.

Anbauvorschriften.

für das westliche Baugebiet in Langenargen.

Vom 25. November 1940/ 29. September 1941/ 22. Mai 1942.

Auf Grund von Art. 2 u. 3 der BauO in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4. u. 5, Art. 36, Art. 39 Abs. 1, Art. 56, Art. 59 Abs. 1, Art. 66 Abs. 2 u. Art. 101 Abs. 3 der BauO., sowie auf Grund der §§ 1. u. 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird folgende

Ortsbausatzung

erlassen:

Anbauvorschriften für das westliche Baugebiet in Langenargen:
Nordostseite des Skagerrakufers, Nikolausstrasse, Am Rosenstock, Dietrich Eckart-Strasse und Maulbertschstrasse in Langenargen, (vgl. den Ortsbauplan - La geplan - vom 15. Juli 1939 / 18. August 1941).

§ 1.

(1) In dem Baugebiet dürfen, abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur Wohngebäude errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinigen ist.

(2) Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen in dem Bebauungsvorschlag vom August 1940 als Richtlinien.

§ 2.

(1) Der seitliche Abstand der Gebäude von den Eigentums Grenzen muss mindestens betragen:

a) am Skagerrakufer nordwestlich und nördlich -: 3 m, südwestlich und südlich -: 7 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück -: 10 m;

b) an der Nikolausstrasse und Dietrich Eckart-Strasse nordwestlich -: 3 m, südöstlich -: 5,50 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück -: 8,50 m;

c) an der Maulbertsch-Strasse (F.W.Nr. 13) nordöstlich -: 3 m, südwestlich -: 4 m, von anderen Gebäuden -: 7 m.

Bestehen über die Verteilung der Abstände Zweifel, so entscheidet die Baupolizeibehörde.

(2) Mehrere Gebäude dürfen bis zu einer Gesamtlänge von -: 20 m zusammengebaut werden, sofern Sicherheit dafür besteht, dass die

①

gleichzeitig ausgeführt und äusserlich einheitlich gestaltet und unterhalten werden; sie gelten für die Berechnung der Abstände als ein Gebäude.

§ 3.

(1) Nebengebäude bis zu 20 qm Grundfläche und 3,80 m Firsthöhe können als Anbauten ohne Einhaltung eines Grenzabstandes im vorgeschriebenen kleineren seitlichen Abstand zu-gelassen werden.

(2) In den Bauverbotsflächen neben und hinter den Baustreifen können solche Nebengebäude bei ausreichender Breite der Bauverbotsflächen und nötigenfalls nach einheitlichem Plan gestattet werden.

(3) Ist mit der späteren Errichtung von derartigen Nebengebäuden zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben.

§ 4.

(1) Die Gebäude müssen, von kleineren An- und Ausbauten abgesehen, entsprechend den Einschrieben im Bebauungsvorschlag, an der Vorderseite, 1 Stockwerk bzw. 2 Stockwerke unter dem Dachgesims erhalten.

(2) Die Gebäudehöhe darf - vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen - an keiner Stelle bei einstockiger Bebauung mehr als -: 4,7 m, bei zweistöckiger Bebauung mehr als -: 6,5 m betragen. Ausserdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung gleichmässig so zu verziehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als -: 4,2 m bzw. -: 6,0 m beträgt.

(3) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.

§ 5.

× Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigt werden. Auch sind die Verhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. ×

§ 6.

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern mit 48 - 55 Grad Neigung zu versehen, wobei in einzelnen für die Anordnung der Dachform und der Firstrichtung die Einzeichnungen in dem Bebauungsvorschlag als Richtlinien zu gelten haben.

(2) Dach^{auf}bauten sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und in soweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Ihre Gesamtlänge soll nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen.

§ 7.

Die aussenseiten der Gebäude sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues zu verputzen oder zu überschlämmen, soweit nicht das Holz vom Fachwerk oder Verkleidungen sichtbar gelassen werden soll. Für die Dachdeckung sind Ziegel zu verwenden. Form und Farbe der Dachdeckung, sowie die Farbgebung der

Gebäude überhaupt können von der Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

§ 8.

(1) Die Einfriedungen der Grundstücke sind für bestimmte Gebiete einheitlich nach näheren Angaben der Baupolizeibehörde zu gestalten.

(2) Die Vorgärten und sonstigen unüberbaubaren Flächen an Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Die Baupolizeibehörde kann im einzelnen, namentlich aus verkehrspolizeilichen Gründen, nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

§ 9.

Die Ausführung von Nebengebäuden im Sinne des § 3 und von Einfriedungen im Sinne des § 8 ist, soweit sie nicht nach Art. 100, Nr. 1 und 4 der BauO genehmigungspflichtig ist, vor Beginn der Bauarbeiten wenigstens unter Vorlage einer Handzeichnung anzuzeigen. Mit der Ausführung kann nach 4 Wochen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt oder ausdrücklich zugelassen wird.

§ 10.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 - 8 sind in den in Art. 110 Abs. 1 der BauO vorgeschriebenen Baugesuchsplänen sämtliche Gebäudeseiten, sowie die Geländeverhältnisse in der Umgebung der Gebäude und bis zur Strasse nebst den geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen. Ausserdem sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde Übersichtsskizzen und Lichtbilder vorzulegen, aus denen die Einfügung des Gebäudes in seine Umgebung und in die bestehende Bauung ersichtlich ist.

Vorstehende Anbauvorschriften wurden mit Genehmigung des Herrn Württ. Innenministers vom 10. Januar 1942 Nr. V B 2227/41 durch Entschliessung des Bürgermeisters der Gemeinde Langenargen vom 25. November 1940 Nr. 62/1940 / 29. September 1941 Nr. 61/1941 / 22. Mai 1942 Nr. 28/1942 erlassen.

Die Anbauvorschriften treten im vorstehenden Wortlaut mit der öffentlichen Bekanntmachung am 28. Juli 1942 in Kraft.

(Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus vom 22. Juli 1942 bis 28. Juli 1942 und Hinweis auf diesen Aushang durch amtliche Bekanntmachung vom 17. Juli 1942 Nr. 71/1942).

Langenargen, den 22. Juli 1942.

Der Bürgermeister:

